

Postweg 4a  
83209 Prien am Chiemsee  
Tel 0 80 51 9 65 56-0  
[www.vlp-steuerberatung.de](http://www.vlp-steuerberatung.de)

## Aktivierung von Werbelackierung auf Fahrzeugen

[Aktueller Fall]

03.06.2014

### Problematik

Im vorliegenden Fall geht es um die Abgrenzung zwischen sofort abziehbaren Betriebsausgaben und der Aktivierung der Werbeaufwendungen. Es ist zu beurteilen, ob Aufwendungen für die Umlackierung und Beschriftung von Fahrzeugen und Maschinen zu Werbezwecken aktivierungspflichtige Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen oder ob es sich um sofort abziehbare Betriebsausgaben handelt.

### Sachverhalt

Einzelunternehmer E vermietet Baumaschinen und Geräte einschließlich Bedienungspersonal. Vor der erstmaligen Vermietung lässt E sämtliche Fahrzeuge und Maschinen in firmentypisches Rot umlackieren und sein Logo anbringen.

E ist der Auffassung, dass es sich bei den Kosten der Umlackierung und Beschriftung um sofort abziehbare Betriebsausgaben handelt. Er stützt seine Auffassung darauf, dass alle Gerätschaften auch ohne die Sonderlackierung und Beschriftung einsetzbar seien.

Das Finanzamt sieht hingegen erst aufgrund der speziellen Lackierung und Beschriftung die Einsatzbereitschaft für den vom Unternehmer angestrebten Zweck als erfüllt an.

Gleichzeitig entsteht - so die Ansicht der Behörde - eine über mehrere Kalenderjahre wirksame Werbemaßnahme. Da die Dauer der Werbung der Nutzungsdauer des Fahrzeugs entspräche, könne auch gemeinsam mit diesem abgeschrieben werden.

## Liegen Anschaffungskosten vor?

Eine Aktivierung kann nur in Betracht kommen, wenn es sich um Anschaffungskosten handelt; d.h. wenn die Definition des § 255 Abs.1 HGB erfüllt ist oder ein eigenes Wirtschaftsgut durch die Umlackierung entsteht.

§ 255 Abs. 1 HGB regelt:

*<sup>1</sup>Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. <sup>3</sup>Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.*

Ein Vermögensgegenstand hat seine Betriebsbereitschaft erlangt, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Zweck bedeutet daher nicht nur, dass das Wirtschaftsgut überhaupt im Rahmen einer Einkunftsart nutzbar ist. Vielmehr muss die konkrete Art und Weise, in der der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut zur Einnahmeerzielung nutzen möchte, möglich sein.

Auch wenn ein Vermögensgegenstand bereits seine Betriebsbereitschaft erlangt hat, können bei einer Erweiterung oder wesentlichen Verbesserung dennoch Anschaffungskosten vorliegen.

## Lösung zu Anschaffungskosten

So wie die Praxis sieht das FG München die Betriebsbereitschaft bereits vor der Umlackierung als erfüllt an, da es sich nicht um einen Fall der nachträglichen Umrüstung oder des Umbaus für den bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.

Auch eine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung i.S. einer Standardhebung ist zu verneinen.

Das Finanzgericht hat auch die verhältnismäßig geringen Kosten der Umlackierung zu den Anschaffungskosten der Anlagegüter hervorgehoben und

als Indiz gegen eine Aktivierung als Anschaffungskosten gewertet (z.B. Satte-lauflieger mit Anschaffungskosten von 82.500 € und dessen Umlackierung zu Kosten von 950 €).

## Aktivierung als Wirtschaftsgut „Werbemaßnahme“?

Evtl. kommt die Aktivierung als eigenes Wirtschaftsgut „Werbemaßnahme“ in Betracht. Generell ist der Begriff des Wirtschaftsguts im Steuerrecht weit gefasst und umfasst Sachen, Rechte oder Vorteile für den Betrieb, die sich der Kaufmann etwas kosten lässt. Wichtig ist nur, dass eine selbständige Bewertung und Übertragung – zumindest gedanklich – möglich ist.

Die Frage nach der Selbständigkeit ist nach dem Nutzungs- und Funktionszusammenhang, dem äußeren Erscheinungsbild oder der Verbindung zu einem Wirtschaftsgut zu beurteilen.

Siehe hierzu auch BFH vom 20.3.2003, IV R 27/01, BStBl 2003 II S. 878.

## Lösung

Die Lackierung und Beschriftung ist mit den Fahrzeugen und Maschinen eine so feste Verbindung eingegangen ist, dass es sich um einen unselbständigen Teil der Anlagegüter handelt. Auch ist keine von den Fahrzeugen losgelöste Werbewirkung denkbar.

Aus diesen Gründen kann keine selbständige Bewertung vorgenommen werden. Ein selbständiges Wirtschaftsgut ist damit nicht entstanden.

## Sofort abziehbare Betriebsausgabe

Das Finanzgericht München stellt zum Schluss des Urteils dar, dass Umlackierung und Beschriftung sofort als Betriebsausgaben abzugfähig sind. Dies gilt sowohl für bei Erwerb oder Herstellung vorgenommene Aufwendungen als auch für die Erneuerung oder nachträgliche Anbringung von Werbung.

Siehe hierzu auch FG München vom 10.05.2006, 1 K 5521/04, EFG 2006 S. 1238.